

Stellungnahme des Fachbereichstages Heilpädagogik zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Abstract

Der Fachbereichstag Heilpädagogik, der Zusammenschluss der Studiengänge Heilpädagogik an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und Mitgliedshochschulen in Deutschland, hat im Hinblick auf die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Studiengänge Heilpädagogik im März 2015 folgende Stellungnahme beschlossen:

Die UN-Behindertenrechtskonvention bildet den Perspektivwechsel der Profession hin zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz ab. Dieser verlangt die gleichberechtigte und volle Teilhabe ausgegrenzter Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, somit die Überwindung jedweder Diskriminierung und sozialen Ausgrenzung.

Heilpädagogik als Menschenrechtsprofession hat sich in Lehre, Forschung, Praxis und Professionsentwicklung in diesem Sinne disziplinär und professionell weiter zu entwickeln. Die hochschulischen Ausbildungsstätten für Heilpädagogik sehen sich verpflichtet, diesen Anspruch in vier zentralen Bereichen umzusetzen:

1. In der Lehre

Auf der curricularen Ebene beinhaltet dies die begründete Auswahl solcher Lehrinhalte, die die Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens befördern, zugleich aber auch die Analyse und Reflexion immanenter Widersprüche, Bedingungsgefüge und Gefährdungspotentiale. Auf didaktisch-methodischer Ebene sind dieser Zielsetzung entsprechende Lernformen wie barrierefreies, forschendes und problembasiertes Lernen zu begünstigen und zu erweitern.

Die angestrebten Kernkompetenzen hat der Fachbereichstag Heilpädagogik in einem Fachqualifikationsrahmen für das Bachelor- und Masterniveau im Herbst 2014 konkretisiert und 2015 um die Promotionsebene erweitert.

2. In der Forschung

Inklusions- und Teilhabeorientierte Forschung fokussiert die gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Bedingungen, Voraussetzungen und Prozesse gelingender Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, aber auch die behindernden Bedingungsgefüge für Inklusion und Partizipation. Methodisch bedient sie sich quantitativer und qualitativer Verfahren der empirischen Sozialforschung. Als Teilhabeforschung schließt sie die Menschen, „um die es geht“, als Subjekte und Partner bis hin zur Selbstvertretung ein (Ansätze partizipativer Forschung).

3. In der Praxis

„Praxis“ beinhaltet sowohl die dem Studium vorausgesetzte gesellschaftliche und institutionelle Praxis, als auch die studienintegrierten und begleiteten Praxisanteile zur Erprobung des eigenen professionellen Handelns und zur Entwicklung einer Berufsidentität. Die Praxis versteht sich als (Lern-)Ort der „Wegbereitung des institutionellen Wandels“ und als „Brückenbauerin“ in das Gemeinwesen.

4. Im Professionalisierungsprozess

Professionalisierung versteht sich als mehrdimensionaler Prozess hochschulischer Bildungspraxis, als Weiterentwicklung der Disziplin, als Praxisentwicklungsforschung zur Beförderung von Best Practice und zur Initiierung und Begleitung von Transformationsprozessen sowie als Einflussnahme auf lokale, regionale und politische Entwicklungen. Nicht zuletzt gestaltet sie sich als permanenter reflexiver Prozess der kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen professionellen Handeln (in Widersprüchen).

Daraus leitet sich der nachfolgend beschriebene Auftrag für die hochschulische Heilpädagogik ab:

Präambel

Am 26. März 2009 wurde das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Weiteren UN - Behindertenrechtskonvention) durch dessen Ratifizierung auch in der Bundesrepublik Deutschland rechtskräftig. Der Fachbereichstag Heilpädagogik als Zusammenschluss der Fachbereiche und Studiengänge Heilpädagogik an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland hat in einem ausführlichen Verständigungsprozess in acht Fachbereichstags-Sitzungen die Bedeutung und Konsequenzen der UN Behindertenrechtskonvention für die Studiengänge Heilpädagogik diskutiert und die vorliegende Stellungnahme gemeinsam entwickelt und beschlossen.

Mit dieser Stellungnahme nimmt der Fachbereichstag Heilpädagogik eine klare Position ein. Obwohl in ihren Anfängen als Disziplin Heilpädagogik klar auf die `Wiederherstellung der Einheit des Menschen in der Menschheit´ (Séguin) ausgerichtet und von da an bis heute an verschiedenen Stellen aufrechterhalten und in Konzepten umgesetzt, soll in Kenntnis und im Bewusstsein über die historische Entwicklung der Disziplin ein deutliches Signal gesetzt werden: Heilpädagogik als Disziplin ist sich selbstkritisch auch ihrer Geschichte und Rolle im Sinne der Legitimation von Ausschluss bewusst, dass sie generell Ausschlussrisiken bearbeitet, aber auch daran beteiligt ist, dass diese über sie selber hervorgerufen wurden und werden. Der durch die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention angestoßene Paradigmenwechsel in der Heilpädagogik impliziert wie die Konvention selber stark normative Orientierungen. Dessen ist sich der Fachbereichstag Heilpädagogiktag bewusst und nimmt diese Orientierung gezielt im Sinne des Rechtsbegriffs des `Geistes der UN-

Konvention´ auf. Vor allem die Selbstvertretungsperspektive und die Orientierung an der Schaffung eines `friedensfähigen Gemeinwesens´ (Negt) ist ein Fokus, auf den sich die professionelle Entwicklung vor diesem Hintergrund beziehen wird. Insofern ist das vorliegende Papier Ausdruck eines Verständigungsprozesses und gleichzeitig Auftrag für die Zukunft der Disziplin.

1. Ausgangspunkt und Anliegen

Das Fundament der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Anerkennung der Würde des Menschen, die untrennbar mit einem universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte verknüpft ist. Menschenrechte gelten immer, überall und für jedes Individuum ohne Ausnahme. Ebenso wie in der UN-Behindertenrechtskonvention dargelegt ist die Menschenwürde nicht nur der Ausgangspunkt, sondern zugleich das Fundament einer heilpädagogischen Professionalität und Qualifikation in Theorie und Praxis. Das hierbei zentrale moralphilosophische Fundament der heilpädagogischen Professionalität und Qualifikation in Theorie und Praxis ist der innere Wert, die »Würde des Menschen« als Selbstzweck, die sich jeder Äquivalenzbeziehung entzieht. Die Menschenwürde hat einen universellen Charakter, d.h. sie gilt für alle Menschen, ohne dass dafür erst bestimmte Leistungen erbracht bzw. bestimmte Qualitäten erfüllt werden müssen. Das Anerkennen der Würde des Menschen als Menschenrechtsforderung und Menschenrechtsnorm ist der Heilpädagogik als Wissenschaft sowohl in Lehre und Forschung als auch in Ausbildung und Praxis vorgeordnet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist Abbild und Vorbild zugleich, sodass die Menschenrechtsnormen die Funktion eines Maßstabes für vergangene und zukünftige Handlungen erfüllen. Die Würde der Menschen mit Behinderung zu garantieren, verlangt ihre gleichberechtigte und gleichwertige Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, die wiederum die Überwindung ihrer Diskriminierung und ihres sozialen Ausschlusses zur Voraussetzung hat. Daraus ergibt sich für die Heilpädagogik, dass sie das Phänomen der Behinderung, bzw. Beeinträchtigung als gesellschaftliche Dimension erkennt.

Um die Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in den verschiedenen Feldern der Heilpädagogik einzulösen, ist diese in ganz besonderer Weise in ihrer Theorie, in ihren Methoden und ihrer Praxis auf diese metatheoretische und überge-

ordnete entwicklungsbezogene, psychodynamische und sozialwissenschaftliche Perspektive angewiesen. Sie bildet den methodologischen Bezugsrahmen, deren Aufgabe unter anderem darin besteht, die Methoden der Heilpädagogik zur konkreten Umsetzung der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu beschreiben und zu analysieren.

Vor diesem Hintergrund müssen sich die Studiengänge für Heilpädagogik eindeutig zum Thema der Inklusion positionieren. Hierzu müssen sie vor allem auf die unterschiedlichen theoretischen und methodologischen Begründungskontexte zur Inklusion, sowie auf allfällige Dilemmata und Widersprüche des Theoriediskurses hierzu eingehen. Grundlegend gehen die Studiengänge für Heilpädagogik davon aus, Inklusion als Leitbegriff beizubehalten und zu differenzieren (vgl.: Theunissen, 2006, 21). Dieses lässt sich mit folgenden Ausführungen begründen (vgl.: Theunissen, 2006, 21ff): Inklusion wird als ein international bekannter Begriff wahrgenommen, welcher die Tendenz darstellt, bislang vorgenommene integrative Maßnahmen im Hinblick auf inklusive Maßnahmen zu modifizieren. Hierbei sind vor allem Zuschreibungsprozesse im Rahmen der Kategorisierung von Behinderungsarten zu überwinden. Der theoretische und methodologische Ansatz der Inklusion erfordert zudem eine Konkretisierung von strukturellen Modifikationen auf institutioneller und organisatorischer Ebene, um die vielfältigen Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten hierzu zu realisieren.

Neben diesen grundlegenden Ansätzen zur Inklusion muss diese jedoch auch auf der Basis einer soziologischen Begründung verstanden werden. Hierbei sind grundsätzliche Themen der Sozialtheorie aufzunehmen (vgl.: Stichweh, 2009, 29ff.). Diese sind z.B. die Mitgliedschaft, also die kommunikative Berücksichtigung von Personen im Sozialsystem, wie „Citizenship“ oder Organisationszugehörigkeit, die Solidarität, also die Exklusion als Bruch der Solidarität, sowie die Disziplinierung und Sozialdisziplinierung, welche ein Spezifikum der Moderne darstellt, welches mit Ordnungen, Regeln, Gesittung, aber auch mit Organisationsformen und Erziehung in Verbindung gebracht werden kann. Diese Disziplinierung trägt zur Unterscheidung von Inklusion und Exklusion bei, indem sie diese produziert – auch im Hinblick auf heilpädagogische Institutionen und Organisationen. Inklusion und Exklusion betreffen folglich immer auch die Sozialdimension der Kommunikation: „Es geht immer um

die Frage, wer...die Anderen sind, die für kommunikative Adressierung in Frage kommen, und von welchen Bedingungen Andersheit und die Adressierung von Andersheit abhängig ist...Die elementarste Form der Relevanz von Inklusion und Exklusion bezieht sich auf einzelne Situationen der Kommunikation.“ (Stichweh, 2009, 30) Diese Themen leiten über zum nächsten Aussagekomplex, welcher sich die Studiengänge Heilpädagogik stellen müssen: die Dilemmata der Umsetzung von Inklusion. Hierzu ist eine konkrete Risiko- und Gefahrenanalyse mit einer Konkretisierung dieser Dilemmata vorzunehmen:

Die der Verabschiedung der Behindertenrechtskonvention durch die Vereinten Nationen vorausgegangenen Diskussionen, ob es überhaupt einer solchen Menschenrechtskonvention bedürfe, die unter Umständen behinderte Menschen nochmals stigmatisiere, indem eine extra Konvention für sie verabschiedet würde zeigen auf, dass diese Konvention ihre Wirkung in einem Feld der Widersprüche entfalten muss. Die Studiengänge Heilpädagogik/Inclusive Education agieren somit ebenfalls in diesem widersprüchlichen Feld, stehen also vor der Herausforderung, mit ihren fachlichen Mitteln und theoretischen Begründungen der Tatsache entgegenzuwirken, die die Begründung für die dann doch beschlossene Entwicklung der Konvention darstellten, nämlich dass sich die Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Behinderung auf die noch immer weltweit festgestellte Verletzung ihrer Rechte eben als Menschenrechtsverletzungen beziehen müssen. Dies verweist insgesamt auf die Komplexität des Feldes, der hier begegnet werden muss, und damit auch auf die strukturellen und systematischen sozial-gesellschaftlichen Ursachenzusammenhänge, die sich in der Folge in individuellen Problemlagen aufgrund nicht gewährter Unterstützung äußern.

Eine Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang dar, dass die Disziplin Heilpädagogik in hohem Maße selber legitimatorisch an der Herstellung des Prozesses beteiligt war, dem jetzt durch die Realisierung der Konvention entgegengewirkt werden soll: dem des Einschlusses von Menschen mit Behinderung in Institutionen des Ausschlusses aus sozial-gesellschaftlichen Lern- und Lebenszusammenhängen. Vor aller Realisierung der Unterstützung der Umsetzung der Forderungen der UN Menschenrechtskonvention hat die Disziplin selber ihre Konzepte daraufhin zu überprüfen und entsprechend den Anforderung zu transformieren, inwiefern sie durch ihr Selbstverständnis und ihr Agieren weiterhin diesen Prozess legitimiert, oder neue

Möglichkeitenräume schafft, die die Teilhabe aller Menschen an regulären, durchaus funktional differenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen erlauben.

Die in der Disziplin entwickelten Kompetenzen – im Sinne von Zuständigkeiten – sind vor dem Hintergrund der UN- Behindertenrechtskonvention daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie den gesellschaftlichen Umgang mit von Exklusionsrisiken besonders betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verändern können. Die Zukunftsaufgabe der Heilpädagogik als Menschenrechtsprofession besteht also im Erkennen dieser besonders starken, d.h. systematischen Ausschlussrisiken und dessen Transformation in ein Recht auf Unterstützung. Es geht also einerseits darum, zunehmend zu beobachtende Ausgrenzungsprozesse und diesen folgende zunehmende gesellschaftliche Spaltungsprozesse als solche zu benennen (vgl.: Heitmeyer 2011), auf der anderen Seite aber konkrete Teilhabe- und Mitbestimmungsmöglichkeiten im Sinne von Verwirklichungschancen zu ermöglichen und damit auch den Erwerb von Bildungszertifikaten im Hinblick auf soziale, kulturelle und ökonomische Gestaltungschancen (vgl.: Weisser 2011).

Die Komplexität der Herausforderung zeigt sich in der Erkenntnis dessen, dass sich die Frage nach den Kompetenzen, nach der Zuständigkeit der Disziplin nicht mehr nur in konkreten ‚geschützten‘ Handlungsfeldern zeigt, sondern wieder verstärkt in der Verknüpfung mit Grundfragen gesellschaftlicher Exklusionsproblematiken. In Anerkennung dieser Zusammenhänge zeigt sich die Überschreitung der Konvention über den Bereich von Behinderung hinaus. Nach wie vor allerdings ist der Personenkreis der Menschen mit Beeinträchtigungen von Exklusionsrisiken aber am meisten, weil systematisch betroffen (vgl.: EU-Kommission 2000).

Im Sinne der Bearbeitung von Dilemmata sieht sich die Heilpädagogik vor die Herausforderung gestellt, dass die Formalgeltung und die Realwirkung von universellen Grundwerten wie hier der UN Menschenrechtskonvention nicht übereinstimmen (vgl.: Meyer 2011). Das grundsätzliche Festhalten an dem Ergebnis einer historischen Auseinandersetzung um normative Grundsätze in einer Gesellschaft (Formalgeltung) stimmt nicht mit der empirischen Reichweite normativer Kategorien überein, also ihren konkreten Folgen und dem Grad ihrer Wirksamkeit (Realwirkung) (vgl.: Weisser 2011). Dieses zeigt sich in realen Dilemmata in der Umsetzung, die

von der Disziplin analysiert, adressiert und konzeptionell aufgelöst werden müssen. Das Grunddilemma in der Realisierungsphase der UN-Behindertenrechtskonvention zeigt sich derzeit im Wesentlichen darin, dass die notwendig zu überwindenden Anfangsschwierigkeiten von Systemen im Veränderungsprozess einerseits nicht als solche erkannt (und überwunden) werden. Die konkret zu beobachtende ungenügende Umsetzung führt zum anderen zu einer nicht adäquaten Einlösung von Unterstützungsbedarfen auf der individuellen Ebene. Dies wird jedoch in der Folge als allgemeiner Beweis für die Unmöglichkeit der Realisierung charakterisiert. Hier spielen mehrschichtige Hemmnisse eine Rolle:

- von der makrogesellschaftlichen Ebene - der Verteilung gesellschaftlicher Güter allgemein und konkret, indem die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden, im Gegenteil in weiten Teilen v. a. des Erziehungssystems Inklusion als 'Sparmodell' genutzt wird, indem ursprünglich in den Sondereinrichtungen vorhandene Ressourcen in der Umstellungsphase im Regelsystem oder gänzlich 'verschwinden' und gerade die Umschichtung nicht erfolgt, die eine Umsteuerung von einem Sondersystem in ein allgemeines System ohne Mehrausgaben ermöglichen würden (vgl.: Klemm 2012);
- über die Meso-Ebene - der im weitesten Sinne verstandenen institutionellen Umsetzung von Veränderungsprozessen z.B. auf organisationaler Ebene Change-Management, oder auf fachlich-pädagogischer Ebene die Realisierung von Innerer Differenzierung durch Individualisierung oder bezüglich der Einbeziehung von kommunaler Planung, aber auch die Veränderung sozialhilferechtlicher Regelungen wie das Aufheben der versäulten Sozialsysteme hin zur 'Großen Lösung';
- bis auf die Mikroebene - der individuellen Gewährleistung von Unterstützung, die nach wie vor vom Ressourcen-Etikettierungsdilemma bestimmt ist.

Auf allen diesen Ebenen besteht die Notwendigkeit, dass die Disziplin der Heilpädagogik im Sinne eines advokatorischen, parteiischen Selbstverständnisses als ihren Verantwortungsbereich ansieht, dass die Formalgeltung der universellen Grundwerte nicht ausgehöhlt und umgedeutet wird und Pseudolösungen als solche charakterisiert und benannt werden. Dies setzt ein hohes professionelles Reflexionsniveau voraus,

wird doch das Eintreten der Professionellen für konkrete individuelle Unterstützung vor diesem Hintergrund genutzt, die Realwirkung der universellen Grundwerte gegen deren Formalgeltung auszuspielen. Die Benennung der Probleme wird oft in Widerstand uminterpretiert. Gleichzeitig besteht eine Verpflichtung, die Realwirkung äußerst kritisch zu prüfen, gerade ohne die Formalgeltung der mit der UN Behindertenrechtskonvention geforderten universellen Grundwerte aufzugeben.

Diese Verantwortung bezieht sich einerseits auf konkretes professionelles Handeln in den Institutionen, andererseits auf die Analyse (sozial-)politischer Entscheidungsprozesse - und dieses vor allem im Hinblick darauf, dass hier, bewusst oder nicht, unumgängliche Rahmenbedingungen strukturell nicht zur Verfügung gestellt werden, die die Exklusionsrisiken minimieren oder aufheben würden. Seien es Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sei es die adäquate räumlich, sächlich und personelle Ausstattung, seien es Begleitmaßnahmen für Institutionen im Umsteuerungsprozess, seien es Planungssicherheit, seien es Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, sei es das zur Verfügung stellen von ‚angemessenen Vorkehrungen‘ u.v.a.m. – ohne die entsprechenden Rahmenbedingungen in inklusiven Settings kann das Recht auf Unterstützung nicht adäquat umgesetzt werden. Erfolgt dies nicht, wird real ein ‚Scheitern‘ der Idee herbeigeführt, das aber argumentativ ideologisch an der Idee selber festgemacht wird. Diesbezüglich besteht eine prominente Rolle der Heilpädagogik als wissenschaftlicher Disziplin an Hochschulen in der Wahrung der Formalgeltung der universellen Grundrechte bis auf die Ebene der individuellen Gewährleistung!

2. Forderungen aus der UN-BRK an die disziplinäre und professionelle Weiterentwicklung der Fachdisziplin und an die heilpädagogischen Studiengänge an Hochschulen

Fünf Jahre nach der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde am 20. März 2014 auf dem Bildungsgipfel der Deutschen UNESCO-Kommission die „Bonner Erklärung“ verabschiedet. Darin wird an die Wissenschaft allgemein der Auftrag formuliert, „durch Forschung und Lehre zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems und zur Verbesserung inklusiver Maßnahmen und ihrer Evaluation beizutragen“ (Punkt 23 der Bonner Erklärung). Darüber hinaus soll

allen Akteuren der Bildungspraxis die Aufgabe zukommen, „sich entschlossen für eine gute inklusive Bildungspraxis in ihrem Wirkungsfeld einzusetzen und Erfahrungen bei der Umsetzung von Inklusion an die Öffentlichkeit zu vermitteln“ (Punkt 24 der Bonner Erklärung). Damit sind auch die Herausforderungen an die Weiterentwicklung der Heilpädagogik als akademischer Disziplin schon hinreichend charakterisiert. Zum einen muss das fachliche Profil der Heilpädagogik als wissenschaftliche und forschende Disziplin vor dem Hintergrund der UN-BRK geschärft und ggf. neu bestimmt werden (vgl.: 2.1). Auch der Forschung kommt dabei eine „tragende Rolle“ zu (vgl.: 2.2). Zum anderen müssen die Innovationen in der Bildungspraxis der heilpädagogischen Studiengänge an den Hochschulen faktisch umgesetzt werden, also auf der Gegenstandsebene in Form angemessener *Lerninhalte* in den Curricula und auf der didaktisch-methodischen Ebene in Form adäquat gestalteter *Lernformen* in Lehre und begleiteter (Forschungs- und Fach-)Praxis (vgl.: 2.3 und 2.4). Dadurch kann insgesamt eine an der BRK orientierte Professionsentwicklung befördert werden (vgl.: 2.5).

2.1 Disziplinäre Weiterentwicklung

Als fachliche Disziplin an Hochschulen des Typs „Applied Sciences“ ist die Heilpädagogik geradezu prädestiniert, diesen Herausforderungen in besonderer Weise gerecht zu werden. Im Gegensatz zu anderen Disziplinen und Studiengängen ist es schon immer das genuine Anliegen der Heilpädagogik gewesen, sich für die Erziehung und Bildung der wegen einer Behinderung gesellschaftlich und pädagogisch ausgegrenzten Personengruppen einzusetzen, auch wenn sie deren gesellschaftliche Exklusion durch ihr fachliches Wirken nicht wirklich aufheben konnte, sondern aufgrund der historisch gewachsenen wissenschaftlichen und praktischen Arbeitsteilung zwischen Regelpädagogik und Sonderpädagogik diese geradezu implizit mit konsolidiert hat. In der historischen Tradition des von Georgens und Deinhardt entwickelten Ursprungsverständnisses von Heilpädagogik als einer auf den ganzen Menschen und seine Umgebungsbedingungen gerichteten außerschulischen Pädagogik (vgl.: Stein, 2011, 7f) hob sie sich dennoch zunehmend deutlicher von einer behinderungsspezifisch organisierten und sonderschulisch orientierten Sonderpädagogik bzw. einer behinderungszentrierten Rehabilitationspädagogik ab, wie sie bis heute als Disziplin an deutschen Universitäten vertreten wird.

Hochschulische Heilpädagogik kann jedoch nicht auf die Rolle einer weiteren speziellen „Fachrichtung neben anderen“ reduziert werden. Als „Menschenrechtsprofession“ weist Heilpädagogik in ihrer wertebasierten Fundierung (der Anerkennung von Vielfalt und Diversity) und in ihrer methodischen Ausgestaltung (der Ressourcenorientierung und des Empowerments) durchaus Schnittmengen mit anderen Disziplinen auf, z.B. der Sozialarbeitswissenschaft bzw. Sozialpädagogik, insbesondere in Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe. Auch wenn sich diese Disziplinen alle in den Spannungsfeldern und Widersprüchen zwischen Exklusion und Inklusion bewegen, bewahrt die Heilpädagogik aber dennoch ihr originäres Profil, denn sie war und ist von je her – mit Paul Moor gesprochen – „Pädagogik und nichts anderes“. Gleichzeitig geht sie aber auch über die neu etablierte Kindheitspädagogik an Hochschulen des Typs „Applied Sciences“ weit hinaus, indem sie die gesamte Lebensspanne im Fokus hat, einschließlich der damit verknüpften Prozesse, Handlungsfelder und Strukturen.

Heilpädagogik als spezifische, ganzheitlich orientierte pädagogische Handlungswissenschaft ist folglich nicht mit anderen Wissenschaftsdisziplinen identisch und wird mehr denn je gebraucht! Im Schatten der UN-Behindertenrechtskonvention hat sie sich in ihren Theoriediskursen mit den Grundlagen und Konzeptentwicklungen zu befassen, die sich der Wiedereingliederung zuvor ausgesonderter Menschen in die Systeme von Erziehung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens widmen bzw. den Ausbau nichtaussondernder barrierefreier Strukturen und Institutionen anstreben. Dabei muss sie sich gleichzeitig dem Widerspruch stellen, dass die menschenrechtlich basierten Forderungen nach Inklusion und voller gesellschaftlicher Teilhabe in einer höchst ausgrenzenden und selektiven Gesellschaft erhoben werden. In ihren Ausprägungen sind Bildungs- und Strukturfragen in diesem Kontext immer auch als Gesellschaftsfragen und damit zugleich als Machtfragen zu analysieren (vgl.: Stein, 2011, 11).

2.2 Forschung im Rahmen der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderung

Hierbei geht es um die Erforschung von Bedingungen, Methoden und Formen einer inklusiven Gestaltung der Gesellschaft. Forschung im Sinne der Konvention ist durchaus parteilich und engagiert: Sie unterstützt gesellschaftliche, institutionelle und individuelle Entwicklungsprozesse in Richtung Selbstbestimmung, Teilhabe und

gesellschaftlicher Inklusion, u.a. in den Bereichen Bildung, Arbeit und Freizeit, Wohnen, Leben in einer Partnerschaft und Familie. Inklusion ist dabei mindestens zweifach zu verstehen: zum einen als die Erforschung inklusiver Prozesse oder Teilhabeforschung, zum anderen im Sinne einer inklusiven oder partizipativen Forschung.

Forschung inklusiver Prozesse

Aufgaben

Forschung im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen macht es sich zur Aufgabe, die Bedingungen und Voraussetzungen des Gelingens von Inklusion zu erforschen und den Prozess der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen begleitend zu unterstützen. Dies betrifft alle Ebenen einer Gesellschaft. Dabei könnte man einen engeren oder einen weiteren Gebrauch des Begriffs Inklusionsforschung diskutieren: im engeren Sinne ginge es vor allem um die gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Bedingungen bzw. um die Hindernisse von Inklusion und Partizipation. In einem weiter gefassten Sinne würde man auch die individuellen Bedingungen von Inklusion in den Blick nehmen. Unter diesem Gesichtspunkt wären dann auch „klassische“ Forschungsthemen der Heilpädagogik Gegenstand einer Inklusionsforschung. *Ein* Desiderat der Forschung betrifft auch den „wertvollen Beitrag, welchen Menschen mit einer Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gesellschaften leisten und leisten können...“ Unter Beachtung der Tatsache, dass ein solcher Beitrag stets ein individueller sein wird, lassen sich vielfältige Beiträge und Wirkungen im Sinne einer ‚Teilgabe‘ beschreiben.

Methoden

Diese umfassen sowohl quantitative als auch qualitative Verfahren der empirischen Sozialforschung; eine große Rolle spielen auch die Verfahren der Evaluationsforschung (vgl.: Krach, 2011, 11-16) der Handlungsforschung (vgl.: Markowetz, 2009, 279-304) oder der ‚dialogischen Forschung‘. Um Transformationsprozesse in Gang zu bringen und zu evaluieren, tragen gerade Pilotprojekte und die Dokumentation von Best-Practice-Beispielen zum Fortschritt in Theorie und Praxis bei. Beachtenswert ist die biografische Perspektive, welche Biografieforschung und ggf. Biografiefarbeit mit einbezieht. Gerade die zuletzt genannten Forschungsmethoden erfordern

einen ebenso sensiblen wie möglichst validen Einbezug der Betroffenen in den Forschungsprozess. Hier stellen sich eine ganze Reihe von ethischen, aber auch methodischen Fragestellungen und Zukunftsaufgaben, z.B. die Frage nach der Validität von Interviews mit Menschen mit einer intellektuellen Behinderung, die Notwendigkeit der Entwicklung von Medien und Methoden, welche anstelle – oder an die Seite von – Sprache rücken, die weitere Ausarbeitung biografischer Methoden und die bislang ungelöste Frage nach der stellvertretenden Befragung von Menschen, welche sich nicht oder kaum selbst äußern können (vgl.: Kleine-Schaars, 2009; Krausen, 1999).

Grundlegende Fragen

Diese bestehen in der Klärung von Begriffen wie ‚Inklusion‘ u.a., welche in unterschiedlichen Weisen verwendet werden: klassifizierend oder normativ, prozesshaft oder visionär, stärker institutionell oder auf das Individuum bezogen (vgl.: Dederich, 2006, 11-27; Kobi, 2006, 28-44). Dazu gehört auch eine kritische Betrachtung der Missbräuchlichkeit von Begriffen wie Teilhabe, Inklusion u.a. als pure Etikette, welche andere Interessen verschleiern. In diesem Sinne gilt es auch herauszuarbeiten, dass inklusive Formen z.B. des Lernens und Arbeitens eine Veränderung der bestehenden schulischen Praxis oder von Arbeitszusammenhängen erfordert.

Inklusive Forschung

Teilhabeforschung braucht die Beteiligung der Menschen, um die es jeweils geht. Menschen mit Behinderungen sollen nicht mehr als Forschungsobjekte behandelt werden, sondern als Subjekte und Partner, und mehr noch: als Gestalter oder Auftraggeber von Forschung (siehe für das folgende: Buchner/Koenig/Schuppener, 2011, 4-10). So versteht sich emanzipatorische Forschung als Instrument zur Verbesserung von Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen. Partizipative Forschung bezieht Menschen, deren Lebensqualität erhöht werden soll, auch solche mit kognitiven Einschränkungen mit ein. Die Forschungsfragen werden hier ggf. von den Betroffenen selbst formuliert, in jedem Fall aber in ihrem Interesse. Inklusive Forschung verbindet beide Ansätze: Betroffene, welche mit den Forschern gemeinsam arbeiten. Dabei können sie an jeder Stufe des Forschungsprozesses – von der Formulierung der Frage, über die Erhebung und Auswertung von Daten bis hin zur Formulierung und Veröffentlichung der Ergebnisse teilhaben. Dazu müssen die Ergebnisse von den Betroffenen wahrgenommen und verifiziert werden.

Selbstreflexion der Forschung

Keine Forschung ist voraussetzungslos. Umso nötiger aber ist es, die der eigenen Forschung zugrunde liegenden Setzungen wie auch die Reichweite der jeweils eingesetzten Methoden zu reflektieren und sie beständig auf ihre Gegenstandsangemessenheit zu befragen. Dies gilt für die Inklusionsforschung mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensverhältnisse für Alle in besonderem Maße.

2.3 Curriculare Weiterentwicklung und hochschulische Lehre

Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention wirkt sich im Kontext hochschulischer Heilpädagogik in zweifacher Weise aus: 1. auf der curricularen Ebene: Welche Inhalte und Fach- und Handlungskompetenzen müssen sich die Studierenden in ihrem Studium aneignen, um den Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden zu können? 2. In welcher Form muss die Auseinandersetzung mit den Lehr- und Lerngegenständen erfolgen, um die Studierenden darauf vorbereiten zu können, in diesem Sinne zukünftig selbst professionell tätig werden zu können?

Zu 1.: Als Aufgabe an die Hochschulen resultiert daraus die begründete Auswahl curricular verankerter Inhalte, die die Möglichkeiten der Teilhabe behinderter Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens befördern können – und zugleich die Analyse und Reflexion von Widersprüchen, Bedingungsgefügen und Gefährdungspotentialen. Dazu dient die vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit ethischen und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen, Konstruktion und Dekonstruktion von Behinderungsbildern, Konzepten von Inklusion sowie ausgewählten Arbeitsfeldern und Methoden zur Gestaltung von Veränderungsprozessen. Im Einzelnen sind folgende Kompetenzen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich:

- Theoretische und metatheoretische Kompetenzen zu den Grundlagen der UN-Behindertenrechtskonvention; hier vor allem unterschiedliche Begründungen und Ausprägungen von Inklusion;
- Konzeptionell-methodische Kompetenzen zur Umsetzung der unterschiedlichen Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention auf dem Hintergrund des Lebenslaufs der Menschen;

- Institutionelle und organisatorische Kompetenzen zur Modifikation der pädagogischen und Bildungsorganisationen mit dem Ziel der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention;
- Sozial-, bildungs- und gesellschaftspolitische Kompetenzen zur Analyse und Modifikation gesellschaftlicher Prozesse im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention;
- Reflexive Kompetenzen zur Analyse, Positionierung und gegebenenfalls Veränderung der eigenen, individuellen professionellen Rolle im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention.

Im Herbst 2014 hat der Fachbereichstag Heilpädagogik einen Fachqualifikationsrahmen verabschiedet, der auf Bachelor- und Masterniveau die Kernkompetenzen für heilpädagogische Studiengänge auf den Ebenen

- des Wissens, Verstehens und Verständnisses (Fachkompetenz)
- der Beschreibung, Analyse und Bewertung (Handlungsanalyse)
- der Planung und Konzeption von HP-Tätigkeiten (Methodenkompetenz)
- der Recherche und Forschung (Wissenschaftskompetenz)
- der Organisation und Evaluation heilpädagogischen Handelns (Handlungskompetenz)
- der professionellen Haltungen (Sozialkompetenz)
- der persönlichen Kompetenzen

konkretisiert und vereinheitlicht.

Die Verknüpfung der oben aufgelisteten Kompetenzen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit den im Fachqualifikationsrahmen angestrebten Kernkompetenzen ist eine Zukunftsaufgabe für die heilpädagogischen Hochschulstandorte.

Zu 2.: Inklusionsfördernde Heilpädagogik muss sich auch selbst neuer didaktisch-methodischer Lernformen bedienen. Zieldifferentes und barrierefreies Lernen sind auch in der Bildungspraxis der Hochschule selbst anzustreben. Das Konzept des Forschenden Lernens entspricht den Anforderungen der sich transformierenden und widersprüchlichen Gesellschaft besser als pure Wissensvermittlung. Je stärker die Studierenden selbst Vielfalt in Lernprozessen erfahren, desto besser werden sie für den

späteren professionellen Umgang mit Heterogenität befähigt. Längerfristig stehen die heilpädagogischen Studiengänge in der Verantwortung eine dementsprechende Prüfungskultur zu etablieren. Inklusion an heilpädagogischen Studienstandorten bezieht behinderte Lehrende und Studierende selbstverständlich ein und stellt sich hochschuldidaktisch darauf ein.

2.4 Praxis

Die Praxis ist im Kontext heilpädagogischer Studiengänge doppelt zu bestimmen: Zum einen als dem Studium vorausgesetzte gesellschaftliche und institutionelle Praxis - mit ihren unüberschaubaren und widersprüchlichen Strukturen und Prozessen. Zum anderen als studienintegrierte und begleitete Praxis zur Erforschung und Erprobung eigenen professionellen Handelns. Das Selbstverständnis und die Berufsrolle zukünftiger Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wird sich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention verändern müssen in Richtung der „Begleiterin“/des „Begleiters“ und der „Moderatorin“/des „Moderators“ von (Bildungs-)Prozessen“, der „Mediatorin“/de „Mediators“ (in heterogenen Gruppen), der „Wegbereiterin“/des „Wegbereiters“ (für den institutionellen Wandel), bis hin zur „Brückenbauerin“/zum „Brückenbauer“ in das Gemeinwesen (vgl.: auch Stein, 2011, 25). Praxisintegrierte Studienanteile verstehen sich somit als Lernorte, die entsprechenden Fachkompetenzen dafür zu erkennen, zu erproben und das eigene Handeln sowie die eigene professionelle Haltung im kritisch zu reflektieren.

Auf der anderen Seite können hochschulische Aktivitäten und hochschulisch begleitete studentische (Praxisforschungs-)Projekte einen fruchtbaren Beitrag zu Struktur-, Netzwerk-, Sozialraum- und Politikfeldanalysen leisten, von denen alle Akteurinnen und Akteure profitieren. Dies gilt gleichermaßen für hochschulisch organisierte Fort- und Weiterbildungsaktivitäten mit Blick auf Inklusion.

2.5 Professionalisierung

Professionalisierung auf dem Hintergrund dieses Papieres ist immer als mehrdimensionaler Prozess zu verstehen, und zwar

- in Form von Weiterentwicklungen der Disziplin im Sinne der Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention,

- durch Forschung, die Problemlagen öffentlich macht, aber auch durch Best Practice - Beispiele Transformationsprozesse befördern und evaluieren kann,
- durch curriculare und hochschuldidaktische Weiterentwicklungen, die als „hochschulische Bildungspraxis“ den gesellschaftlichen Transformationsprozessen im Widerspruch von Exklusion und Inklusion besser als bisher gerecht wird.

Zudem sind folgende Themen hierbei zu konkretisieren, bzw. schon umgesetzt:

- Die längst überfällige Verabschiedung eines Fachqualifikationsrahmens „Heilpädagogik“ ist ein wichtiger Schritt in Richtung der fachlichen Identitätsbildung und Konsolidierung der Heilpädagogik in der sich immer weiter differenzierenden Landschaft (konkurrierender) Sozialberufe.
- Perspektivisch muss der Fachqualifikationsrahmen periodisch fortgeschrieben und modifiziert werden.
- Zur besseren Theorie-Praxis-Vernetzung ist gezielte Alumni-Arbeit der heilpädagogischen Studienstätten förderlich und wünschenswert.
- Zur Nachwuchssicherung sind die Masterstudiengänge Heilpädagogik an den heilpädagogischen Studienstätten auszubauen.
- Zur Sicherung der Personalentwicklung und Nachwuchsförderung müssen den heilpädagogischen Studienstätten die nötigen Rahmenbedingungen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Zur weiterführenden Akademisierung sind Promotionen im heilpädagogischen Feld zu fördern. Dazu sind die Programme zur Promotionsförderung an Fachhochschulen auszubauen und finanziell zu alimentieren.
- Längerfristig ist das Promotionsrecht an heilpädagogischen Hochschulstandorten zu verankern. Die Studiengänge müssen sich dafür engagieren.

2.6 Politik

Die UN-Behindertenrechtskonvention induziert einen Perspektivwechsel der Profession hin zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz: Ziel professionellen Handelns muss die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sein. Die Menschenrechte werden dabei als Erfahrungsberechtigungen der unantastbaren Würde des Menschen verstanden (vgl.: Maaser, 2010, 35), die notwendig sind, damit die Behauptung der Menschenwürde

sich materialisiert in konkret zugesprochenen gleichen Rechten: Aus den Freiheitsrechten ergibt sich der Anspruch auf selbstbestimmte Lebensführung, der in der UN-Behindertenrechtskonvention zentral ist. Zusätzlich braucht es Teilhaberechte, die Durchsetzungsmöglichkeiten schaffen, und Gleichheitsrechte, die echte Realisierungsbedingungen für alle ohne Unterschied garantieren. Die UN-Konvention beschreibt daher die dreifache Aufgabe der Politik der Vertragsstaaten: Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind zu respektieren (respect), zu schützen (protect) und zu realisieren (fulfill), und dies jeweils wirksam, d.h. so, dass Menschen mit Behinderungen den Wandel faktisch erleben können. Diese Pflichtentrias (vgl.: Bielefeldt, 2009, 14) reicht über bloße Absichtserklärungen der Politik weit hinaus. Die Verfahren der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sehen entsprechend strukturierte – selbst wiederum partizipativ zu gestaltende – Monitoringverfahren vor, die die Wirksamkeit der Umsetzung prüfen und die politisch Verantwortlichen in die Pflicht nehmen.

Professionell Handelnde in heilpädagogischen Handlungsfeldern sind damit notwendig immer auch politisch handelnde Akteurinnen und Akteure der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, und zwar nicht nur als die Politik fordernde (als *Gegenüber*), sondern selbst als verantwortlich agierende und gestaltende Instanz *in der* Politik. Auch in diesem Bereich wandelt sich das professionelle Selbstverständnis: Die Profession gestaltet soziale Transformationsprozesse, den sozialen Wandel auf gesellschaftlicher und politischer Ebene mit. Das bedeutet vor dem Hintergrund exkludierender Strukturen und Prozesse vor allem, in widersprüchlichen, ambivalenten Strukturen und Prozessen handlungs- und entscheidungsfähig zu sein und zu bleiben.

Das politische Handeln als Professionsvertreterinnen und -vertreter lässt sich entlang der drei Dimensionen des Politikbegriffs konkretisieren: Die Forderungen der UN-Konvention sind maßgeblich für Inhalt und Gegenstand politischen Handelns (policy), für politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse (politics) und schließlich die notwendigen Formen und Strukturen politischen Handelns (polity), die Handlungsspielräume und Zuständigkeiten festlegen. In der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind entlang der Artikel der Konvention relevante Handlungsfelder zu benennen, in denen relevante und zuständige Akteurinnen und

Akteure (Leistungsträger, Leistungsanbieter, verantwortliche Leitungspersonen in Organisationen, Mitarbeitende verschiedener Ebenen) auf verschiedenen Handlungsebenen (Individuum, Organisation, Netzwerkebene, Politik) Handlungsstrategien und konkrete Maßnahmen entwickeln, verantworten und umsetzen. Verknüpft man die Pflichtentrias mit den drei Dimensionen politischen Handelns, entsteht eine Matrix, die die Komplexität des politischen Auftrags der UN-Behindertenrechtskonvention, die sich auch an Professionsvertreterinnen und -vertreter der Heilpädagogik und benachbarter Professionen richtet, verdeutlicht.

	Policy (Inhalt politischen Handelns)	Politics (Prozess politischen Handelns)	Polity (Struktur und Form politischen Handelns, die Handlungsspielräume und Zuständigkeiten festlegt)
respect	<ul style="list-style-type: none"> - sich und andere über Inhalte der UN-Konvention informieren - gleiche Rechte von Menschen mit Behinderungen im eigenen Handeln achten und anderen gegenüber einfordern - Gegenstände, Aufgaben, Ziele menschenrechtsbasierter Politik festlegen - konkrete Maßnahmen ableiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Menschenrechte kommunizieren - Mit- und Umgestaltung politischer Willens- und Entscheidungsbildungsprozesse - Agenda-setting: Themen gezielt auf die Agenda bestimmter Gremien setzen (lassen) 	<ul style="list-style-type: none"> - umfassende Beteiligung - Strukturen wirksamer Partizipation schaffen (Planungskonferenzen, Gremien auf kommunaler Ebene, Mitbestimmung in Organisationen) - Barrieren der Beteiligung abbauen
protect	<ul style="list-style-type: none"> - Einmischung in sozialpolitische Entwicklungen (Positionsbildung und Interessenvertretung) - Priorisierung von Zielen politischen Handelns u.a. angesichts von Ökonomisierungsprozessen und ökonomischer Verteilungskämpfe 	<ul style="list-style-type: none"> - Umgehen mit Machtungleichgewichten - Entwicklung von Partizipationsmethoden und wirksamen Durchsetzungsstrategien 	<ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche und ethische Grundlagen für wirksame Partizipation schaffen, prüfen und modifizieren, auch im Blick auf schwach vertretene Interessen
fulfill	<ul style="list-style-type: none"> - Interessen- und Zielkonflikte managen; Lobbying für Benachteiligte - Ausrichtung von Ressourcen (z.B. Forschungsaktivitäten und Forschungs- und Nach- 	<ul style="list-style-type: none"> - Strategien, Konzepte und Methoden der Konsensbildung in asymmetrischen Konsultationen kennen und anwenden können - Kooperation und Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> - aktive Einmischung in sozialpolitische und sozialrechtliche Diskurse - Mitwirkung in der Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und inklusiven Unterstützungsarrangements (Sozialplanung,

	wuchsförderung) politische Ziele der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention		kommunale Teilhabeplanung)
--	---	--	----------------------------

Die Aufgaben in der politischen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordern die Erweiterung des professionellen Kompetenzprofils: Neben Theorien, Konzepten und Methoden der Unterstützung individueller Entwicklungs- und Bildungsprozesse benötigen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Wissen und Können in Bezug auf Strukturen und Prozesse politischen Handelns und müssen in der Lage sein, politische Veränderungsprozesse kritisch zu begleiten, mitzugestalten und auch zu steuern, etwa als Mitarbeitende in der kommunalen Verwaltung, als Sozialplanerinnen und -planer oder auch als Lobbyistinnen und Lobbyisten in der Spitzenverbandlichen Vertretung gegenüber politischen Akteuren. Sie brauchen Kompetenzen nicht nur in der Beratung von Menschen mit Behinderungen, Angehörige und Mitarbeitenden, sondern auch in der Beratung von Organisationen (etwa in der Begleitung bzw. Ausgestaltung von komplexen De-Institutionalisierungsprozessen), politischen Gremien und politischen Akteurinnen und Akteuren sowie im Aufbau und der Ausgestaltung von zielführender Netzwerkstrukturen.

In der Kompetenzdimension der professionellen Haltung gilt es, sich selbst als Motor der Initiierung und Moderation von Umsetzungsstrategien und -prozessen zu verstehen und sich in der Rolle des Lobbying für Benachteiligte zugleich der permanenten ethischen (Selbst-) Reflexion über legitime Formen wie Grenzen advokatorischen Handelns zu unterziehen. Eine wichtige normative Rolle von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen besteht darin, den menschenrechtsbasierten Ansatz für alle Menschen zu reklamieren, unabhängig vom Maß des individuellen Unterstützungsbedarfs und unabhängig vom Alter: Teilhabe ist ein Grundrecht, von Beginn an und für alle und bis zum Schluss! Inklusion ist ein sozialetisches Projekt (vgl.: Allan 2005), in dem Heilpädagoginnen und Heilpädagogen – ausgehend von der Selbstreflexion in Bezug auf die eigene Haltung – Teilhaberechte nicht nur reklamieren, sondern sich selbst für die Umsetzung zur Verfügung stellen und für die „systematische Einbeziehung der Erfahrungen, Situationsdefinitionen und Bewältigungsstrategien der Betroffenen“ (Anhorn, 2005, 33) zu sorgen. Hochschulen stehen hierbei in der Verantwortung, regionale und überregionale Entwicklungen in der Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention zu beobachten, kritisch zu begleiten (auch im Rahmen einer Begleitforschung) und sich für Anfragen aus Politik und Praxis im Blick auf Beratung, Expertisen, Praxisprojekte, Konzeptentwicklung und Policy-Making auf dem Hintergrund dieser Konvention zur Verfügung zu stellen.

Schließlich gilt es, sich an der Umsetzung der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention auch im Feld der Hochschul- und Bildungspolitik im Sinne des Disability Mainstreaming einzusetzen und die eigene Expertise zur Verfügung zu stellen. An allen Hochschulen, in allen Studiengängen müssen Barrieren für Menschen mit Behinderungen abgebaut und Verfahren des Nachteilsausgleichs (z.B. im Blick auf Prüfungsformen) entwickelt werden. Die Barrieren in den Studiengängen werden Maßstab sein für die Glaubwürdigkeit der inhaltlichen Ausrichtung von Studiengängen an der UN-Behindertenrechtskonvention.

3. Perspektiven

Vor dem Hintergrund der bis hierhin dargestellten Grundlagen und Forderungen sind Perspektiven für heilpädagogische Studiengänge und Handlungsfelder abzuleiten. Hierbei sind vor allem drei Themenschwerpunkte zu bearbeiten:

- eine Selbstverpflichtung des Fachbereichstages Heilpädagogik zur regelmäßigen Überprüfung und Evaluation dieses Papieres;
- die Formulierung eindeutiger Zielformulierungen, die auch in regelmäßigen Abständen evaluiert und differenziert werden;
- sowie konkrete Empfehlungen auf bestimmte heilpädagogische Handlungsfelder hin. Zu all diesen drei Themenkomplexen sind die konkreten Anforderungen an heilpädagogische Studiengänge zu benennen, so z.B. welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen diese benötigen, damit diese Forderungen umgesetzt werden können.

Diese Themen werden in den nächsten Sitzungen des Fachbereichsrates Heilpädagogik kontinuierlich und differenziert diskutiert und konkretisiert. Es handelt sich hierbei vor allem um folgende heilpädagogische Handlungsfelder und Themenbereiche:

Ausgehend von einer phänomenologischen Ausrichtung an den Handlungsfeldern Wohnen, Arbeit, Freizeit, Bildung und Gemeinwesen umfasst die heilpädagogische Unterstützung die Lebensphasen vom Säugling bis zum älteren Menschen in der gesamten Spannweite möglicher Beeinträchtigungen.

- Für den Bereich Wohnen konkretisiert sich die heilpädagogische Unterstützung, Assistenz oder Begleitung im ambulanten und stationären Wohnbereich. Die Unterstützung kann je nach Lebensphase im Kinder und Jugendbereich, im Erwachsenenbereich oder im Kontext von älteren Menschen (z.B. mit Demenzerkrankung) in Wohn- und Pflegeeinrichtungen, aber auch in der ambulanten Begleitung. Die Unterstützung findet in Familien (z.B. im Rahmen der Jugendhilfe), in Pflegeeinrichtungen aber auch in komplexen Wohneinrichtungen und Psychiatrien statt.
- Für den Bereich Bildung, Freizeit- und Kultur sind exemplarisch die Bereiche der Frühförderung, der Kindertagesstätten sowie der heilpädagogischen Arbeit in Schulen, in Volkshochschulen und in Familienbildungsstätten zu nennen.
- Für den Bereich Arbeit ergeben sich Unterstützungsbedarfe bei der Ermöglichung sinnstiftender Tätigkeiten. Diese können auf dem sogenannten 1. Arbeitsmarkt, im Bereich der Unterstützten Beschäftigung, in der auf Inklusion ausgerichteten Begleitung innerhalb einer WfbM und in einer frei von Lohnarbeit gedachten sinnstiftenden Tätigkeit z.B. im Kontext einer Tagesförderstätte liegen.
- Für den Bereich des Gemeinwesens (Sozialraumorientierung) stellt die Unterstützung aller Akteure im Feld eine teilweise neue heilpädagogische Aufgabe dar. Die Kooperation mit Bürgerinnen und Bürgern im Alltagsleben, die teilhabeorientierte Vernetzung von Organisationen, sowie das Einbinden von sozial engagierten Bürgerinnen und Bürgern (Ehrenamt) und die Zusammenarbeit verschiedener Professionen stellen unter der Berücksichtigung partizipativer Mitgestaltung der Menschen mit Beeinträchtigungen ein bisher vernachlässigtes Handlungsfeld dar.

Unter den formulierten Leitbildern von Teilhabe, Inklusion und Partizipation (inkl. der heilpädagogischen Beziehungsgestaltung) sind die aufgeführten (Lebens-) Berei-

che in Anlehnung an die ICF auf die jeweilige Lebensphase (Alter) und auf die individuell noch eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten (durch eine Beeinträchtigung/Schädigung/Behinderung) hin zu analysieren. Ergänzend sollte eine Betrachtung anhand der Querschnittsthemen aus dem Bereich der Sozialepidemiologie (Gesundheit) der spezifischen Rechtsgrundfragen (SGB IX, XII u.a.) und weiterer die Lebensqualität und Lebenslage verbessernde Disziplinen heraus erfolgen.

Literatur

Allan, J.; Inclusion as an Ethical Project, in: Tremain, S. (Hrsg.); Foucault and the Government of Disability. Ann Arbor, 2005, 281-297.

Anhorn, R.; Zur Einleitung: Warum sozialer Ausschluss für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit zum Thema werden muss, in: Anhorn, R./Bettinger, F. (Hrsg.); Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Wiesbaden, 2005, 11-41.

Bielefeldt, H.; Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention (Essay Nr. 5 des Deutschen Instituts für Menschenrechte). 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Berlin, 2009.

Buchner, T./Koenig, O./Schuppener, S.: Gemeinsames Forschen mit Menschen mit intellektueller Behinderung. Teilhabe 50 (1), 2011, 4-10.

Dederich, M.: Exklusion. In Dederich, M./Greving, H./Mürner, Chr./Rödler, P. (Hrsg.); Inklusion statt Integration. Heilpädagogik als Kulturtechnik. Gießen 2006, 11-27.

Heitmeyer, W. (Hrsg.); Deutsche Zustände. Bd. 10. Frankfurt a.M., 2011.

Kleine Schaars, W.; Durch Gleichberechtigung zur Selbstbestimmung: Menschen mit geistiger Behinderung im Alltag unterstützen. Weinheim, 2009, 3. Aufl.

Klemm, K.: Zusätzliche Ausgaben für ein inklusives Bildungssystem in Deutschland 2012; www.bertelsmann-tiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_35784_35785_2.pdf; Abruf 10.10.2014.

Kobi, E.E.; Inklusion: ein pädagogischer Mythos? In: Dederich, M./Greving, H./Mürner, Chr./Rödler, P. (Hrsg.); Inklusion statt Integration? Heilpädagogik als Kulturtechnik. Gießen 2006, 28-44.

Krach, S.; Partizipative Evaluation als Beitrag zur Praxisentwicklung. Teilhabe 1, 2011, 11-16.

- Krausen, J.; Gespräche führen mit Menschen, die nicht reden können. Dornach, 1999.
- Maaser, W.; Lehrbuch Ethik: Grundlagen, Problemfelder und Perspektiven. Weinheim, 2010.
- Markowetz, R.; Handlungsforschung als komplexe Methode und qualitatives Design zur Lösung sozialer Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung. In: F. Janz/K. Terfloth; Empirische Forschung im Kontext geistiger Behinderung. Heidelberg, 2009, 279-304.
- Meyer, Th.; Theorie der Sozialen Demokratie. Wiesbaden, 2011.
- Mitteilungen der Europäischen Gemeinschaften; Ein Europa schaffen, das alle einbezieht. Mai, 2000 <http://europa.eu.int/abc/doc/off/bull/de/200003/p103014.htm>. Abruf 10.05.2014.
- Moor, P.; Heilpädagogik. Ein pädagogisches Lehrbuch. Bern u.a., 1974.
- Nussbaum, M. C.; Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit. Frankfurt, 2010.
- Stein, A.; Inklusion in der Hochschuldidaktik. Oder die Frage: Wie können Studierende darauf vorbereitet werden, in einer ausgrenzenden Gesellschaft inklusive Strukturen zu etablieren? Über das Lernen am und im Widerspruch; GEW (Hrsg.); Jugendhilfe und Sozialarbeit. Frankfurt, 2011.
- Stichweh, R.; Leitgesichtspunkte einer Soziologie der Inklusion und Exklusion; in: Stichweh, R./Windolf, P. (Hrsg.); Inklusion und Exklusion: Analysen zur Sozialstruktur und sozialen Ungleichheit. Wiesbaden, 2009, 29-42.
- Theunissen, G.; Inklusion – Schlagwort oder zukunftsweisende Perspektive? In: Theunissen, G./Schirbort, K. (Hrsg.); Inklusion von Menschen mit geistiger Behinderung. Zeitgemäße Wohnformen – Soziale Netze – Unterstützungsangebote. Stuttgart, 2006, 13-40.
- Weisser, J.; Pädagogische Professionalisierung, Innovation und die Demokratisierung gesellschaftlicher Verhältnisse. Entwicklungen und weiterführende Überlegungen zum Bereich der Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule FHNW. Working Paper Nr. 3./2012. <http://www.fhnw.ch/ph/isp/publikationen-ppt-neu/workingpapers/papers>. Abruf 05.07.2013.

für den Fachbereichstag Heilpädagogik

Münster/Darmstadt/Berlin, im November 2014

Heinrich Greving, Sabine Schäper, Monika Schumann, Anne-Dore Stein